

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Langerwehe

Lesefassung Stand: 04. Dezember 2015

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Gemeinde Langerwehe. Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich. Jedermann ist nach Anmeldung berechtigt, die Gemeindebücherei Langerwehe zu nutzen.
- (2) Die Gemeindebücherei dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung.

§ 2

Benutzung

- (1) Bei der Anmeldung ist die Wohnung durch ein amtliches Dokument nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage des Personalausweises.
- (2) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben bei der Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (3) Jeder Benutzer erkennt mit der Anmeldung die Benutzungs- und Gebührensatzung an und erteilt gleichzeitig die Erlaubnis, die Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz elektronisch zu speichern.
- (4) Änderungen der Personalien und die Änderung der Wohnung sind der Gemeindebücherei Langerwehe kurzfristig mitzuteilen.

§ 3

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bücherei dauernd oder zeitweise untersagt werden. Zuwiderhandlungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis ist Eigentum der Gemeinde Langerwehe. Er ist jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben.

- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer.

§ 5

Ausleihe

- (1) Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für Hörbücher, CDROMs und DVDs gilt eine verkürzte Ausleihfrist. Für bestimmte Medien kann die Büchereileitung Ausleihbeschränkungen sowie andere Ausleihfristen festlegen. Präsenzbestände können in Ausnahmefällen über das Wochenende und über Feiertage entliehen werden.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Verlängerung ausschließen.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- (4) Literatur, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden ist, kann auf Antrag des Benutzers im auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien bestellt werden.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.

§ 6

- (1) Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (2) Alle Medien müssen sorgfältig behandelt werden. Sie sind vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung aller Art zu bewahren.
- (3) Der Benutzer hat bei der Entgegennahme eines Mediums auf bereits vorhandene Mängel hinzuweisen.
- (4) Für beschmutzte, beschädigte oder abhanden gekommene Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten.
- (5) Beim Kopieren ist das Urheberrecht zu beachten.
- (6) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.
- (7) Die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze ist in den „Regeln für die Internetnutzung in der Gemeindebücherei Langerwehe“ festgelegt.

§ 7

Verspätete Rückgabe

- (1) Zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt. Säumnisgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien erhalten hat.

Im Falle einer verspäteten Rückgabe werden folgende Gebühren erhoben:

Säumnisgebühren je Überziehungswoche und Medieneinheit 0,50 EUR

Verwaltungsgebühr

für die 1. schriftliche Mahnung 1,00 EUR

für die 2. schriftliche Mahnung 2,00 EUR

für die 3. schriftliche Mahnung 3,00 EUR

- (2) Die Einziehung der Gebühren sowie der Medien, zu deren Rückgabe vergeblich schriftlich aufgefordert wurde, erfolgt nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Gebühren

- (1) Die Entleihung der Medien ist gebührenpflichtig:

Jahresgebühr für Erwachsene: 18,00 EUR
(Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr vom Tage der Ausstellung an).

Einzelgebühr für Buch, CD oder CD-ROM 1,00 EUR
(Je Leihfrist und Medieneinheit)

Einzelgebühr für DVD-Spielfilm 1,50 EUR
(Je Leihfrist und Medieneinheit)

Kinder bis 10 Jahre: frei

Jugendliche (11 bis 17 Jahre) mit Schülerschein: frei

Schüler/innen ab 18 Jahre mit Schülerschein: frei

Für Auszubildende, Studenten, Wehr -und Freiwilligendienstleistende, Empfänger von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Grundsicherung und Sozialhilfe) wird -bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises -für die Jahresgebühr sowie für die Einzelgebühr eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Institutionen wie Kindergärten, Schulen und Jugendhäuser sind von der Jahresgebühr befreit, wenn sie für die Einrichtung Medien entleihen.

- (2) Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises: 5,00 EUR

| | |
|--|----------|
| (3) Ausleihgebühr für den auswärtigen Leihverkehr Je Medieneinheit: | 3,00 EUR |
| (4) Gebühr für Vorbestellungen (Je Medieneinheit): | 0,50 EUR |
| (5) Ersatz für Beschädigung/Verlust eines EDV-Etiketts: | 0,50 EUR |

§ 9

Verhalten in der Gemeindebücherei

Die Büchereibenutzer sollen sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

Nicht gestattet sind insbesondere

- Lärmen,
- Rauchen,
- Essen und Trinken,
- Der Gebrauch von Inlineskates,
- Das Mitbringen von Tieren.
-

§ 10

Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen der Gemeinde Langerwehe vom 19.06.1995 über die Benutzung der Gemeindebücherei und über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei treten dann außer Kraft.